

Öffentliche Bekanntmachung

Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 – 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung – Entwurf, 3. Offenlage

hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Regionalverband Großraum Braunschweig ist Träger der Regionalplanung für seinen Verbandsbereich (kreisfreie Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg; Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel). Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 9 Abs. 3 ROG i.d.F. vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes v. 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und gemäß § 21 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung (NROG) i.V.m. § 3 Abs. 2 und 3 NROG i. d. F. vom 06. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456) leitet der Regionalverband das Beteiligungsverfahren zum geänderten Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 - 1. Änderung bzgl. der Windenergienutzung - Entwurf, 3. Offenlage (RROP 2008 – 1. Änd., 3. Offenlage) ein.

In Bezug auf die nachfolgend aufgeführten Vorranggebiete Windenergienutzung wurden nochmals Änderungen im Planentwurf vorgenommen, so dass insoweit ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist:

GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
GF Meinersen Seershausen 01
GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung
GF Wesendorf Zahrenholz 01
GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung
HE Königslutter Süpplingen 01
HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung
HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung
PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung
SZ Lesse SZ 2 Erweiterung
WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit wird auf die berührte Öffentlichkeit sowie auf die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt. Eine Berührung der Öffentlichkeit bzw. eine Berührung der öffentlichen Stellen in ihren Belangen durch eine Stellungnahme ist gegeben, wenn eine Stellungnahme einen Bezug zu den o.g. Vorranggebieten Windenergienutzung erkennen lässt.

Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden auf Grundlage des § 9 Abs. 3 Satz 2 ROG verkürzt, da es sich um nur wenige räumliche Änderungen der o. g. Vorranggebiete Windenergienutzung handelt und ein Großteil dieser Änderungen bereits aus der 2. Offenlage bekannt sind. In Bezug auf die Änderungen ist gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz ROG erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Entwurf des RROP – 1. Änd., 3. Offenlage liegt in der Zeit vom 22. August bis 04. September 2018 im Dienstgebäude des **Regionalverbandes Großraum Braunschweig, Frankfurter Str. 2, 38122 Braunschweig, Raum 1.06** arbeitstäglich von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus. Der Entwurf des RROP 2008 – 1. Änd., 3. Offenlage wird mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zusätzlich in elektronischer Form im Internet unter www.regionalverband-braunschweig.de/wind bereitgestellt.

In der Zeit vom 22. August bis 11. September 2018 besteht die Möglichkeit, schriftlich unter der o.g. Adresse des Regionalverbandes Großraum Braunschweig oder elektronisch per E-Mail unter wind2018@regionalverband-braunschweig.de **Stellungnahmen zum geänderten Teil des Planentwurfes abzugeben**. Stellungnahmen sind gem. § 9 Abs. 3 ROG nur zu den sachlich oder räumlich geänderten Teilen des Planentwurfs möglich, die in den Entwurfsunterlagen entsprechend gekennzeichnet sind. Mit Ablauf der Stellungnahmefrist sind gem. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG alle Stellungnahmen zu den geänderten Teilen des Planentwurfs ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Entwurf des RROP 2008 – 1. Änd., 3. Offenlage besteht aus der Beschreibenden Darstellung (Ziele und Grundsätze der Raumordnung), der Zeichnerischen Darstellung (mit der verbindlichen räumlichen Abgrenzung der Vorrang- bzw. Eignungsgebiete Windenergienutzung), der Begründung (mit Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen) und dem Umweltbericht (mit folgenden Arten umweltbezogener Informationen: a) wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch infolge von Schallemissionen, Schattenwurf, Reflexionen des Sonnenlichts, Beleuchtung und Unfallgefahren durch Windenergieanlagen, b) wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt infolge von Flächenverlusten durch Zuwegungen und Fundamente, Kollisionsgefahren für Vögel und Fledermäuse, Meidungswirkung und Störung bei der Brut insbesondere für Brutvögel des Offenlandes, Zerschneidungs- bzw. Barrierewirkung zwischen Lebensraum und Nahrungs- oder Rasthabitaten oder beim Vogelzug durch Windenergieanlagen, c) wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden infolge von Bodenversiegelung durch das Fundament bzw. Bodenbeanspruchung für Zuwegungen der Windenergieanlagen, d) wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser infolge von Gewässerquerungen im Zuge von Zuwegungen bzw. Veränderungen der Grundwasserneubildung durch Eingriffe in grundwasserführende Schichten durch die Fundamente von Windenergieanlagen, e) wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft durch CO₂-Einsparung aufgrund regenerativer Energieerzeugung, f) wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft infolge der Überformung und Technisierung der Landschaft durch Windenergieanlagen und g) wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter infolge von Flächenverbrauch durch Fundamente und Zuwegungen für Windenergieanlagen sowie die Überformung und Technisierung des Erscheinungsbildes von Kultur- oder Baudenkmälern und ihres Umfeldes durch Windenergieanlagen).

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung auf schriftlich abgegebene Stellungnahmen. Per E-Mail abgegebene Stellungnahmen erhalten eine automatische Antwortmail. Die Stellungnahmen und das Abwägungsergebnis werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Über die Notwendigkeit eines Erörterungstermins wird nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen entschieden.

Der Verbandsdirektor

15. August 2018